



Sitzung des Stadtrates am 26.02.2025
Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur StVO-Novelle
Vorlagen-Nummer: VIII/2025/00813
TOP: 12.11

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Bestandteile der novellierten StVO betrachtet die Verwaltung als besonders relevant für ihr künftiges Handeln im Bereich Verkehr?

Die Straßenverkehrsordnung dient der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Straßenverkehr. Grundsätzlich sind alle enthaltenen Vorschriften relevant. Ein Prüfungsschwerpunkt sind jedoch die mit der Novellierung veränderten Voraussetzungen für eine Verkehrsberuhigung.

2. Welche Auswirkungen haben sich bisher auf den städtischen Verkehr, die Verkehrsplanung sowie verkehrsrechtliche Anordnungen aus der StVO-Novelle ergeben?

Bisher haben sich noch keine Auswirkungen ergeben, da die Ausführungsbestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt noch nicht aktualisiert wurden.

3. Welche künftigen Effekte erwartet die Verwaltung aufgrund der veränderten gesetzlichen Grundlage?

Mit jeder Änderung der StVO erfolgt auch eine Begründung zu den Änderungen/Zielen durch den Verordnungsgeber. Durch die Verwaltung wird die Straßenverkehrsordnung umgesetzt.

4. In welchen Verkehrsprojekten und verkehrsrechtlichen Anordnungen plant die Verwaltung 2025 auf die neuen Handlungsmöglichkeiten der StVO zurückzugreifen?

Aus verkehrsbehördlicher Sicht findet die StVO bei allen Planungen und Bauvorhaben, aber auch bei der Überprüfung bestehender verkehrsbehördlicher Anordnungen regelmäßig Anwendung. Das gilt auch für die neuen Regelungen. Verkehrsbehördliche Anordnungen sind jedoch nur dann zu treffen, wenn sie im Einzelfall zwingend erforderlich sind.



- 5. In welchen Bereichen sieht die Verwaltung aktuell aufgrund der noch fehlenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO Unsicherheiten, die sie von einer Anwendung der neuen Handlungsmöglichkeiten abhalten?**

Jede Änderung der StVO führt grundsätzlich zu einer Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO, da diese die Regelungen der StVO konkretisiert und eine einheitliche Anwendung der StVO ermöglicht. Dies gilt für alle novellierten Regelungen der StVO.

- 6. Warum hat die Verwaltung in den folgenden Bereichen noch keine Tempo 30-Zone, Strecken 30, Strecken 10 oder einen verkehrsberuhigten Bereich umgesetzt – insbesondere vor dem Hintergrund der veränderten StVO (s. dazu auch Anfrage zu Tempolimit 30)? In welchem Zeitraum sind die Umsetzungen der jeweiligen Anordnungen zu erwarten?**

Die Umsetzungen erfolgen im 1. und 2. Quartal 2025 bzw. sind teilweise schon umgesetzt (Rive-Ufer, Halle-Saale-Schleife). Gründe für die Verzögerung liegen sowohl in fehlenden Kapazitäten der ausführenden Firma wie in für die Umsetzung nicht ausreichenden Personalkapazitäten und der begrenzten finanziellen Ausstattung in der Stadtverwaltung.

Oberbürgermeister